

## Sicherung des Lebensunterhaltes bei Beurlaubung aus einer Einrichtung

### Inhalt

1. Hintergrund
2. Personenkreis
3. Rechtsgrundlage
4. Einkommenssituationen der Eltern

#### **1. Hintergrund:**

Das an die Einrichtungen gezahlte Entgelt beinhaltet auch den Lebensunterhalt für Kinder und Jugendliche. Das kalendertägliche Entgelt wird bei einer Abwesenheit für die Dauer von bis zu 3 Tagen ungekürzt fortgezahlt. Erst bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen wird das Entgelt der Einrichtung kalendertäglich auf 80% gekürzt. (Achtung ! An- und Abreisetag zählt zusammen als ein Tag !)

Bis 31.12.04 konnte der Lebensunterhalt während der Beurlaubungszeiten durch das örtliche Sozialamt relativ einfach sichergestellt werden, da die Eltern regelmäßig im laufenden Bezug von Leistungen nach dem BSHG waren. Nach dem Umbau der Sozialleistungssysteme im Rahmen der Arbeitsmarktreform Hartz IV ist vor allem im Hinblick auf die Zuständigkeiten die tageweise Zahlung der Regelleistung bei einer Beurlaubung erheblich komplizierter und aufwändiger geworden.

#### **2. Personenkreis**

Kinder und Jugendliche, die aus einer stationären Unterbringung heraus zu den Eltern beurlaubt werden (bei Hilfen nach § 27 i.V.m. §§ 33, 34, 35 a SGB VIII)

#### **3. Rechtsgrundlage**

Gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII ist der notwendige Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen, wenn Hilfe gem. §§ 32 -35a außerhalb des elterlichen Haushaltes gewährt wird.

#### **4. Einkommenssituationen der Eltern**

##### **4.1 Eltern erhalten Leistungen nach SGB II (ALG II und ggf. Sozialgeld) durch die ARGE ( auch ergänzende Leistungen wegen zu geringem sonstigem Einkommen wie z.B. Arbeitseinkommen oder ALG I)**

Mit Wirkung zum 01.08.2006 trat das **Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende** in Kraft. Hier erfolgte im § 7 Abs.4 SGB II eine Klarstellung hinsichtlich der stationären Aufenthalte. Die 6 Monatsfrist gilt nur noch für Einrichtungen im Sinne des § 107 SGB V (Krankenhäuser) oder bei einer Unterbringung in einer sonstigen Einrichtung und gleichzeitiger Erwerbstätigkeit mit mindestens 15 Wochenstunden. Damit ist eine Übernahme der Beurlaubungskosten durch die ARGE in der Regel nicht mehr möglich.

Für Zeiten der Beurlaubung ist daher der Lebensunterhalt aus Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren. Es ist der kalendertäglich anteilige Regelsatz zu gewähren und nach vorheriger Antragstellung der Eltern (bei den betreuenden Sozialarbeitern) an diese durch die wirtschaftliche Jugendhilfe auszuzahlen.

**4.2 Eltern erhalten Leistungen gem. SGB XII durch das örtliche Sozialamt**

Für Zeiten der Beurlaubung ist der Lebensunterhalt aus Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren. Es ist der kalendertäglich anteilige Regelsatz zu gewähren und nach vorheriger Antragstellung der Eltern (bei den betreuenden KJE - Sozialarbeitern) an diese durch die wirtschaftliche Jugendhilfe auszus zahlen.

**4.3 Eltern erhalten Leistungen gem. SGB III (ALG I) durch das Arbeitsamt**

Sofern das Einkommen zur Deckung des Lebensunterhaltes ausreicht besteht kein Anspruch auf zusätzliche Sicherung des Lebensunterhaltes durch das Jugendamt.

Hinweis:

Ist der Leistungsbezug lediglich sehr gering und wird daher keine Heranziehung durch das JA betrieben, kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung der Lebensunterhalt beurlaubter Kinder aus Mitteln der Jugendhilfe sicher gestellt werden (z.B. aus pädagogischen Gründen).

**4.4 Eltern sichern ihren Lebensunterhalt selber (z.B. durch Arbeitseinkommen, Einkommen aus Selbständigkeit, Rente)**

Es besteht kein Anspruch auf zusätzliche Sicherung des Lebensunterhaltes durch das Jugendamt. Eltern haben den Lebensunterhalt ihrer Kinder während der Beurlaubung eigenständig sicherzustellen.

Hinweis:

Sollte bei der ARGE, bei Mitarbeitern SGB XII oder SGB VIII ein Antrag auf Leistungen für Zeiten einer Beurlaubung gestellt werden, sind die Eltern auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass sie eine Herabsetzung ihres Kostenbeitrags (§§ 91 ff SGB VIII) beantragen können.